

# US-Erbschaftssteuer: der Reformakt 2001



Von **Jürg Greter**

Rechtsanwalt, LL.M. (International Tax)  
KPMG private

## Wehe den Vermögenden, die ihren Erben US-Aktien hinterlassen!

Nicht nur mussten sie sich zeitlebens für Quellensteuerzwecke ausweisen, auch muss(t)en die Nachkommen beträchtliche Werte aus dem Nachlass dem amerikanischen Fiskus zuführen.

Der amerikanische Präsident hat die Abschaffung der «Todessteuer» versprochen. Mit dem am Memorial-Day-Weekend verabschiedeten Steuerreformakt 2001 ist sowohl für Amerikaner als auch für Ausländer mit amerikanischen Vermögenswerten ein konfüses Werk entstanden, von dem man nicht weiss, ob es je die Erbschaftssteuer definitiv abschaffen wird.

Das gesamte Reformgesetz ist nur für zehn Jahre gültig. Im Jahre 2011 verfällt das Steuerreformgesetz 2001, und die bisherigen Bestimmungen gelten wieder.

## Die fehlgeschlagene Reform: Nachlasssteueränderung für Amerikaner

Den Kern der Änderung bei der Nachlasssteuer bilden die schrittweise Erhöhung der geltenden Steuerfreibeträge (applicable exclusion amounts) sowie die Senkung der Spitzensätze von 55% schrittweise auf 45% bis zum Jahre 2009 und die Abschaffung der Erbschaftssteuer auf den 1.1.2010.

Die im Jahre 2010 vorgesehene Abschaffung der Nachlasssteuer ist mit einer seltsamen Sonnenuntergangsbestimmung (sunset provision) verbunden, d.h., die alten Bestimmungen leben auf den 1.1.2011 wieder auf, falls der Kongress keinen neuen Re-

formakt erlässt. Die untenstehende Tabelle gibt eine Übersicht betreffend der Steuerfreibeträge und des Spitzensteuersatzes.

Die Veränderung der Erbschaftssteuer hat auch Auswirkungen auf die Kapitalgewinnbesteuerung. Bisher konnten Erben, die amerikanisches Vermögen nach dem Erbfall veräusserten, die Besteuerung auf Kapitalgewinnen vermeiden oder vermindern, da das Einkommenssteuerrecht (§ 1014 IRC) ein sogenanntes Step-up-in-Basis gewährte. Dabei durfte der einkommenssteuerliche Buchwert des Vermögens auf den nachlasssteuerlichen Verkehrswert steuerfrei angehoben werden.

## Steuerfreibeträge und Spitzensteuersätze

Jahr	Steuerfreibetrag	Eingangssteuersatz	Spitzensteuersatz
bis 1997	US\$ 600'000	18%	55%
1998	US\$ 625'000	18%	55%
1999	US\$ 650'000	18%	55%
2000	US\$ 675'000	18%	55%
2001	US\$ 675'000	18%	55%
2002	US\$ 1'000'000	18%	50%
2003	US\$ 1'000'000	18%	49%
2004	US\$ 1'500'000	18%	48%
2005	US\$ 1'500'000	18%	47%
2006	US\$ 2'000'000	18%	46%
2007	US\$ 2'000'000	18%	45%
2008	US\$ 2'000'000	18%	45%
2009	US\$ 3'500'000	18%	45%
2010	----- keine Nachlasssteuer -----		
ab 2011	US\$ 1'000'000	18%	55%

Gerade für Vermögenswerte mit niedrigen Anschaffungskosten muss der Erbschaftsplaner auch einen erbrechtlichen Übergang in Erwägung ziehen, da durch diesen eine Gewinnbesteuerung (18 bis 20%) auf der Wertsteigerung vermieden werden kann.

Die Möglichkeit des Step-up-in-Basis wird nun im Steuerreformakt 2001 angepasst und für das Jahr 2010 abgeschafft, kann und wird jedoch aufgrund der «Sunset Provision» auf den 1.1.2011 wieder eingeführt.

Der Entscheid betreffend der definitiven Abschaffung der Erbschaftsteuer muss von einer neuen Regierung und einem neuen Kongress gefällt werden. Die absolute Ungewissheit über die Zukunft der Erbschaftsteuer verunmöglicht eine langfristige Planung. Dabei erschweren bereits die vielen zeitlichen Bestimmungen – Erhöhung der Freibeträge alle zwei Jahre und Trennung der Erbschaftsteuer von den Schenkungssteuerfreibeträgen – die steuerliche Erbschaftsplanung.

Die graduellen Änderungen verlangen nach Anpassungen selbst in einfachen Testamenten, da der Todesfall auch heute noch kaum auf einen festen Zeitpunkt geplant werden kann. Manche Betrachter sprechen deshalb auch vom «Steuerberaterbeschäftigungsakt 2001».

**Die ausgebliebene Reform:**

**Nachlasssteuer für Nicht-Amerikaner**

Der Nachlass eines Erblassers, der weder US-Bürger war, noch einen Wohnsitz in den USA im Sinne des Nachlasssteuerrechtes hatte, unterliegt einer beschränkten Steuerpflicht für diejenigen Teile des Nachlasses, die im Todeszeitpunkt in den USA belegen sind. Namentlich Aktien an US-Gesellschaften gelten immer als in den USA belegen.

Der Steuerreformakt 2001 sieht keine Änderungen vor für beschränkt steuerpflichtige Nachlässe, wie zum Beispiel für Erbfälle mit einem in der Schweiz lebenden Schweizer Erblasser, der amerikanische Vermögenswerte (Aktien) vererbt.

Zwar senken sich die Spitzensteuersätze bis ins Jahr 2007 auf 45%,

jedoch besteht nach wie vor ein minimaler Steuerfreibetrag von US\$ 60'000 bei diesen beschränkt steuerpflichtigen Nachlässen. Einzig auf Nachlässen im Jahre 2010 besteht keine Erbschaftsteuer auf amerikanischen Vermögenswerten.

Der minime Freibetrag von US\$ 60'000 kann sich allenfalls aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen vergrössern, wenn der Anteil des amerikanischen Nachlasses am Gesamtnachlass entsprechend hoch ist. Dannzumal erfolgt eine proportionale Anpassung an die auf Seite 17 angeführten tabellarischen Steuerfreibeträge. Auch ist ein erbrechtlicher Übergang an einen amerikanischen Ehegatten von der Steuer befreit, da der überlebende Ehegatte ja der unbeschränkten Nachlasssteuerpflicht unterliegt.

Die Dunkelziffer für Nachlässe mit amerikanischem Aktienanteil über dem gesetzlichen Freibetrag, die keine Nachlasssteuererklärung gemäss Formular 706 eingeben, ist ungemein hoch. Gerade vermögende Personen haben meist einen Anteil ihrer Vermögenswerte auch im amerikanischen Markt investiert. Sollte sich ein Erbfall

ergeben, würden die amerikanischen Vermögenswerte der Erbschaftsteuerpflicht unterliegen.

Es bleibt abzuwarten, wie lange sich Willensvollstrecker und Finanzinstitute hinter der Unkenntnis dieser Steuerpflicht verstecken können oder wie lange es braucht, bis der amerikanische Fiskus ähnlich wie bei (oder unter Zuhilfenahme) der Quellensteuernovelle die Meldepflichten verschärft.

**Neue Meldepflichten gemäss Reformakt 2001**

**Meldepflicht bei grossen Übertragungen (Large transfers)**

Neu besteht eine Meldepflicht, falls

- ein US-Erblasser Vermögenswerte von mehr als US\$ 1,3 Millionen überträgt; oder wenn
- ein Nicht-US-Erblasser amerikanische Werte von mehr als US\$ 60'000 oder Vermögenswerte an eine US-Person überträgt

**Meldepflicht bei Übertragungen drei Jahre vor Todesfall (Three-year transfers)**

Schenkungen innerhalb von drei Jahren vor dem Todesfall, für die eine Steuererklärung notwendig war, sind beim Todesfall eines Nicht-Amerikaners meldepflichtig, falls es sich

- um US-Vermögenswerte (Aktien) handelt; oder
- Vermögenswerte an eine US-Person übergehen